

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Windach hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.05.2022 hat in der Zeit vom 08.07.2022. bis 10.08.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.05.2022 hat in der Zeit vom 30.06.2022 bis 10.08.2022 stattgefunden.
4. Der vom Gemeinderat am 25.10.2022 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.10.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 08.12.2022 bis 09.01.2023 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem vom Gemeinderat am 25.10.2022 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2022 bis 09.01.2023 beteiligt.
6. Die Gemeinde Windach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.02.2023 den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Windach, den 09.05.2023

.....
Erster Bürgermeister Richard Michl

7. Ausgefertigt

(Siegel)

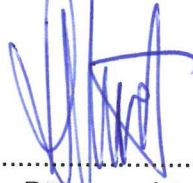


Windach, den 09.05.2023

.....
Erster Bürgermeister Richard Michl

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 10.05.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Windach, den 10.05.2023



Erster Bürgermeister Richard Michl

